

ANHANG 1: EINWILLIGUNG IN DIE DATENÜBERMITTLUNG IN UNSICHERE DRITTLÄNDER

Sie erteilen uns Ihre – jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufliche – Einwilligung, Ihre Daten an die BigMarker LLC in den USA zu übermitteln (siehe Ziffer 2c der Datenschutzhinweise). Für die USA gibt es keinen Beschluss der EU-Kommission, wonach das Land ein der EU angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten aufweist (sog. „unsicheres Drittland“), wobei keine Maßnahmen getroffen wurden (z.B. vertragliche Vereinbarungen), um dieses Defizit auszugleichen.

Mit Ihrer Einwilligung stimmen Sie unter Hinnahme der nachfolgend genannten Risiken ausdrücklich zu, dass wir Ihre Daten an die genannten Unternehmen in unsicheren Drittländern, insbesondere die USA, übermitteln.

Die Verarbeitung erfolgt in diesen Ländern ohne, dass die in der EU verankerten Datenschutz-Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit und Speicherbegrenzung, Integrität und der Vertraulichkeit beachtet werden müssen. Zudem sind Ihre nach EU-Recht garantierten Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch in diesen Ländern womöglich nicht gewährleistet.

Die Rechtsstaatlichkeit (z.B. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (z.B. das Recht auf Schutz personenbezogener Daten) in dem betreffenden Land entsprechen ggf. nicht den EU Standards. Dies gilt etwa in Bezug auf Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit, Verteidigung, nationalen Sicherheit und zum Strafrecht sowie den Zugang von Behörden zu personenbezogenen Daten sowie die Anwendung dieser Vorschriften. Auch ist unter Umständen kein ausreichender Schutz für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten in andere unsichere Drittländer gegeben. Die verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Durchsetzung Ihrer Rechte kann in unsicheren Drittländern im Vergleich zur EU eingeschränkt sein.

In unsicheren Drittländern gibt es zudem möglicherweise keine Datenschutz-Aufsichtsbehörden, die denjenigen der EU vergleichbar sind, oder diese können nicht wirksam arbeiten. Behörden in unsicheren Drittländern haben womöglich keine ausreichenden Durchsetzungsbefugnisse und Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für Betroffene und die Aufsichtsbehörden arbeiten unter Umständen nicht mit denen der EU zusammen.

Speziell in den USA können zudem staatliche Stellen leichter und umfassender Zugriff auf Daten nehmen, ohne dass es hierfür Beschränkungen der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit gibt, die denen der EU vergleichbar sind. Zudem können Sie die Einhaltung der Vorgaben für den Zugriff auf Daten durch staatliche Stellen ohne US-Staatsangehörigkeit nicht gerichtlich geltend machen.